

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Uebertragung der Konzessionen für eine Eisenbahn von Etzweilen nach Schaffhausen an die Nordostbahngesellschaft.

(Vom 16. Dezember 1890.)

Tit.

Mit gemeinsamer Eingabe vom 5., eingelangt am 9. November d. J. übermittelten der Verwaltungsrath der Eisenbahngesellschaft Etzweilen-Schaffhausen und die Direktion der Nordostbahn einen am 12. September 1890 zwischen ihnen abgeschlossenen, von den beiderseitigen kompetenten Gesellschaftsorganen genehmigten Vertrag, laut welchem die Nordostbahn den Bau und Betrieb der Moratoriumslinie Etzweilen-Schaffhausen als integrierenden Theil ihres Bahnnetzes auf eigene Rechnung und Gefahr übernimmt, gegen Leistung eines unverzinslichen Darlehens von Fr. 1,125,000 für die 10 ersten Betriebsjahre und einer Betriebssubvention von Fr. 393,750 seitens der theilhaftigen Landesgegend.

Der Vertrag hat zur Voraussetzung, daß die der Eisenbahngesellschaft Etzweilen-Schaffhausen zustehenden Konzessionen auf die Nordostbahn übertragen werden. Es gelangen deßhalb die Eingangs genannten Organe der beiden Gesellschaften mit dem Gesuche ein, es möchte die Uebertragung nachstehender Konzessionen bewilligt werden:

1. des Standes Thurgau, vom 11. Januar 1872 (E. A. S. a. F. VII, 628 ff.);

2. des Standes Zürich, vom 19. Januar 1872 (E. A. S. a. F. VII, 564 ff.);

3. des Bundes für die Strecke Mitte Rhein bei Feuerthalen bis Schaffhausen, vom 28. Juni 1889 (E. A. S. X, 156 ff.).

Die zur Vernehmlassung über die nachgesuchte Konzessionsübertragung eingeladenen Kantonsregierungen von Thurgau, Zürich und Schaffhausen sehen sich zu keinen Einwendungen veranlaßt.

Auch wir erblicken zu solchen keinen Grund und beantragen Ihnen daher Entsprechung des Gesuches durch Genehmigung des nachstehenden Beschlußentwurfes.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 16. Dezember 1890.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes:

Der Bundespräsident:

L. Ruchonnet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



(Entwurf.)

Bundesbeschluß

betreffend

Uebertragung der Konzessionen für eine Eisenbahn von Etzweilen nach Schaffhausen an die Nordostbahn-Gesellschaft.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

- 1) einer Kollektiveingabe des Verwaltungsrathes der Eisenbahngesellschaft Etzweilen-Schaffhausen und der Direktion der Nordostbahn, vom 5./9. November 1890;
- 2) einer Botschaft des Bundesrathes vom 16. Dezember 1890,

beschließt:

1. Die nachstehend genannten Konzessionen:

- a. des Standes Thurgau für eine Eisenbahn von Etzweilen nach Feuerthalen, bezw. Schaffhausen, soweit dieselbe thurgauisches Gebiet berührt, vom 11. Januar 1872, genehmigt durch Bundesbeschluß vom 26. Februar 1872 (E. A. S. a. F. VII, 628 ff.);
- b. des Standes Zürich für die gleiche Eisenbahn, soweit dieselbe zürcherisches Gebiet berührt, vom 19. Januar 1872, genehmigt durch Bundesbeschluß vom 26. Februar 1872 (E. A. S. a. F. VII, 564 ff.);
- c. des Bundes für eine Eisenbahn von der zürcherisch-schaffhausischen Grenze bei Feuerthalen bis zum Bahnhof Schaffhausen, vom 28. Juni 1889 (E. A. S. n. F. X, 156 ff.),

werden vorbehältlich der bestehenden und künftigen gesetzlichen Vorschriften auf die Nordostbahn-Gesellschaft übertragen.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Uebertragung der Konzessionen für eine Eisenbahn von Etzweilen nach Schaffhausen an die Nordostbahngesellschaft. (Vom 16. Dezember 1890.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1890
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.12.1890
Date	
Data	
Seite	459-461
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 076

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.